Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 95/68

Verkündet
am 15. Dez. 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1971 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender-,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger arbeitete im Jahre 1965 gegen einen monatlichen Bruttolohn von 1.000 bis 1.100 DM in Sindelfingen und war bei der beklagten Ortskrankenkasse versichert. Seit 1948 war er verheiratet, lebte aber später von seiner Frau getrennt und betrieb die Scheidung. Seit 1963 wohnte er als Untermieter und später in einem eheähnlichen Verhältnis mit der berufslosen Frau E. in Sindelfingen. Nach seinen Angaben zahlte er an diese 350 bis 400 DM monatlich; das Geld sollte einerseits zur Bezahlung für das Zimmer und die ihm von Frau E. gewährte volle Verpflegung dienen, andererseits als Zuschuß für den Lebensbedarf von Frau E. und ihren zwei Kindern, die alle drei von der Stadt Sindelfingen Sozialhilfe bezogen. Den im November 1964 gestellten Antrag der Frau E. auf Weihnachtsbeihilfe hatte das Bürgermeisteramt Sindelfingen mit der Begründung abgelehnt, es werde vermutet, daß sie von dem Kläger - der die Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Bürgermeisteramt verweigert hatte - Zuwendungen erhalte, die nach den §§ 122, 16 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) anzurechnen seien; die diesbezügliche Klage der Frau E. wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Januar 1967 - IV/149/65 - abgewiesen.

Im Februar 1965 erkrankte der Kläger und wurde arbeitsunfähig; die Beklagte zahlte ihm Krankengeld. Nachdem seine Ehe am 22. Dezember 1965 geschieden worden war, heiratete er am 24. Dezember 1965 Frau E. Im Januar 1966 beantragte er die Gewährung von Zuschlägen zum Krankengeld für seine Ehefrau und deren beiden Kinder. Die Beklagte lehnte das mit mündlichem Bescheid vom 21. Januar 1966 ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozial-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gericht (LSG) hat ausgeführt: Frau E. und deren - mit dem Kläger nicht verwandte - Kinder seien nicht dessen "Angehörige". Die Rechtsordnung und der Sprachgebrauch verwendeten den Begriff "Angehörige" allein für Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte sowie einige sich aufgrund verwandtschaftsähnlicher und sittlicher Bindungen nahestehende Personen, wie z.B. Pflegeeltern und -kinder. Die eheähnliche Gemeinschaft begründe keine Angehörigen-Stellung. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß das Krankengeld eines verheirateten Versicherten verschieden hoch sei, je nachdem, ob er kurz vor oder kurz nach dem Beginn einer Arbeitsunfähigkeit geheiratet habe, und daß dieser Unterschied nicht mit dem Versicherungsprinzip (Beiträge und Leistungen sollen sich entsprechen) begründet werden könne, da die Familienzuschläge ohne Rücksicht auf die Beitragshöhe gezahlt würden. In der Regelung des § 182 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) liege jedoch weder eine sachfremde, willkürliche verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 des Grundgesetzes (GG) noch ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, die vom LSG gegebene Auslegung des Begriffs "Angehörige" sei zumindest zu eng; insbesondere habe das LSG nicht berücksichtigt, daß die Kinder der Frau E. Pflegekinder des Klägers gewesen seien und diese als Angehörige im Sinne des § 182 Abs. 4 RVO anzuerkennen seien.

Der Kläger beantragt,

> das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 27. April 1967 und auch den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 1966 aufzuheben und die Beklagte zu ver-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

urteilen, ihm für die Zeit vom 24. Dezember 1965 an für seine Ehefrau und deren beiden Kinder die Erhöhungsbeträge zum Krankengeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist begründet.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger, der während der Dauer einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung nach Scheidung seiner Ehe seine bisherige "Lebensgefährtin" geheiratet hatte, vom Zeitpunkt der Heirat an das erhöhte Krankengeld (§ 182 Abs. 4 Satz 2 RVO) unter Berücksichtigung der neuen Ehefrau und ihrer beiden Kinder als "Angehöriger" zusteht. Dem LSG ist zwar darin beizupflichten, daß eine Frau, mit der ein Mann in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt, und deren - mit diesem nicht verwandte - Kinder keine "Angehörigen" des Mannes im Sinne der genannten Vorschrift sind. Zu Unrecht hat das LSG jedoch dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß während der Krankheit des Klägers Frau E. dessen Ehefrau und ihre Kinder dessen Stiefkinder, von diesem Zeitpunkt an demnach "Angehörige" geworden sind.

Dieser Auffassung, daß nach Eintritt des Versicherungsfalls "Angehörige" hinzutreten und die Höhe des Krankengelds beeinflussen können, steht nicht entgegen, daß § 182 Abs. 4 Satz 2 RVO die Erhöhung des Krankengeldes davon abhängig macht, daß der Versicherte den Angehörigen "bisher" - d.h.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands vor Eintritt des Versicherungsfalls (BSG 20, 148, 149) - ganz oder überwiegend unterhalten hat. Wie das Reichsversicherungsamt (RVA) in seiner Grunds.Entsch. Nr. 5308 (AN 1939, 305, 306) zu § 191 RVO aF, an dessen Stelle die o.a. Vorschrift getreten ist und der in gleicher Fassung die hier in Rede stehende Anspruchsvoraussetzung enthielt, mit Recht ausgeführt hat, ist der Gesetzgeber bei dieser Vorschrift von dem Regelfalle ausgegangen, daß der Familienstand während der Erkrankung unverändert bleibt; Zweck der Vorschrift war und ist, durch das Erfordernis des tatsächlich gewährten Unterhalts von den vorhandenen Angehörigen diejenigen bei der Bemessung des Krankengelds außer Betracht zu lassen, die nicht mindestens überwiegend vom Versicherten unterhalten wurden. Das RVA hat diese Einschränkung daher in der genannten Entscheidung nur auf bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits lebende Angehörige bezogen und ein erst nach diesem Zeitpunkt geborenes Kind als einen die Erhöhung des Krankengelds rechtfertigenden "Angehörigen" angesehen.

Die gleiche Beurteilung muß der hier vorliegende Sachverhalt erfahren, daß Personen bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits existierten, aber erst später im Rechtssinn "Angehörige" des Versicherten wurden. Zwar hatte das RVA (Grunds.Entsch. Nr. 2576; AN 1920, 287) es bei einer dem § 182 Abs. 4 Satz 2 RVO ähnlichen Regelung - Hausgeld bei Gewährung eines Heilstättenverfahrens durch den Rentenversicherungsträger (§ 1271 RVO aF) - für unerheblich erachtet, daß der Versicherte die Frau, die er nach Beginn der Heilmaßnahme geheiratet hatte, bereits vor Beginn des Heilverfahrens unterhalten hatte. Seine strikt auf den Wortlaut des Gesetzes gestützte Auffassung, die vom Versicherten während des maßgeblichen Zeitraums unterhaltenen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Personen müßten bereits in dieser Zeit Angehörige gewesen sein, ist jedoch in dieser Strenge in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Übergangsgeld nach § 1241 RVO nicht bestätigt worden. Vielmehr ist anerkannt, daß den Worten "vor Beginn der Maßnahmen" - entspricht in etwa dem "bisher" in § 182 Abs. 4 Satz 2 RVO - kein ausnahmsloses Verbot der Berücksichtigung von Änderungen in der Zahl der überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen entnommen werden könne; dies gelte jedoch nur für "nicht manipulierte oder manipulierbare" Änderungen der Unterhaltssituation des Versicherten (BSG, Urteil vom 7. Juli 1970 - 12 RJ 108/70 - SozR § 1241 RVO Nr. 24; vgl. auch Urteile vom 30. Juli 1970 - 4 RJ 23/69 und 4 RJ 389/67 - SozR § 1241 RVO Nr. 22 und 23).

Diese Rechtsprechung ist in ihrem Grundgedanken - auch mit der letztgenannten Einschränkung - auf die Regelung des § 182 Abs. 4 Satz 2 RVO voll übertragbar. Sowohl beim Übergangsgeld wie beim Krankengeld handelt es sich um Leistungen, die Unterhaltsersatzfunktion haben und unter Umständen auf relativ lange Zeit zu gewähren sind. Ließe man Änderungen in der Unterhaltssituation des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalls unberücksichtigt, so könnte das, sofern nicht zum Zwecke der Anspruchserhöhung "manipuliert" wurde, zu Härten wie im umgekehrten Fall zu ungerechtfertigten Vorteilen für den Versicherten führen.

Nach diesen Grundsätzen beurteilt ist die Änderung in den Lebens- und Unterhaltsverhältnissen eines Versicherten infolge einer Heirat nach Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich bei Bemessung des Krankengelds zu berücksichtigen, und zwar vom Zeitpunkt der Änderung an. Die nunmehr entscheidungserheblich gewordene Frage, ob der Kläger seine Ehefrau und seine beiden Stiefkinder in diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Zeitpunkt mindestens überwiegend unterhalten hat, ist vom LSG noch nicht geprüft worden. Daher war das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückzuverweisen. Es wird auch über die Kosten des Rechtsstreits zu befinden haben.

Dr. Langkeit Spielmeyer

Zugleich für den infolge
Krankheit an der Unter-
schrift verhinderten
Bundesrichter Schroeder-Printzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS